



Satzung des Vereins Haus Sozialer Integration e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Haus Sozialer Integration e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 16259 Bad Freienwalde
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe. Zweck des Vereins ist die Förderung der freien Jugendhilfe sowie von Erziehung und Bildung. Kinder, Jugendliche und Familien werden mit unterschiedlichen Angeboten betreut und bestmöglich gefördert. Der Verein lässt sich von den Werten Akzeptanz, Rückhalt, Lebendigkeit, Achtung, Ehrlichkeit und dem Respekt vor Vielfalt leiten. Mit allen Beteiligten werden Perspektiven für die Zukunft erarbeitet, wobei für das Gelingen Empathie, Fachlichkeit und positive Lebenseinstellungen ausschlaggebend sind.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und hat nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er verfolgt unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt, der bis zum 30. November mit Wirkung ab Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
 - durch Ausschluss bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet,
 - durch Streichung der Mitgliedschaft.
Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag zwölf Monate im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.



Satzung des Vereins Haus Sozialer Integration e.V.

- Darin muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes,
- mit dem Tod einer natürlichen bzw. der Auflösung einer juristischen Person.

Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- (4) Vereinsmitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder das gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen. Absatz 1, Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Die Versammlungsleitung kann vom Vorstand auch einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.



Satzung des Vereins Haus Sozialer Integration e.V.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung muss schriftlich geführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung entsprechend Abs. 1 erfolgt ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt insbesondere über:
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern durch geheime Wahl mit einfachem Mehrheitsbeschluss
 - die Entlastung des Vorstands
 - Satzungsänderungen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss
 - die förmliche Ausschließung von Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens durch $\frac{3}{4}$ -Mehrheitsbeschluss

Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstands und das Arbeitsprogramm der Geschäftsführung für das nächste Geschäftsjahr entgegen.

- (8) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift von einem Protokollführer anzufertigen und von ihm zu unterzeichnen. Sie muss allen Vereinsmitgliedern zugänglich sein.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf natürlichen Personen, die Vereinsmitglied und volljährig sein müssen.
Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/-in sowie ggf. zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen beim Verein nicht hauptamtlich beschäftigt sein.
- (2) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie sind nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Gesamtwahl in geheimer Abstimmung gewählt. Dabei hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet für die noch nicht besetzten Vorstandsplätze ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei gleicher Stimmenzahl in der Stichwahl entscheidet ein vom Leiter der Versammlung zu ziehendes Los. Der Vorstand beschließt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl, welches Vorstandsmitglied welches Amt übernimmt.



Satzung des Vereins Haus Sozialer Integration e.V.

- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
- (6) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Quartal zusammen.
- (8) Der Vorsitzende vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 25.000 EUR wird der Verein vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (9) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer des Vereins. Die Befugnisse des Geschäftsführers werden durch den Vorstand festgelegt. Der Geschäftsführer nimmt an den turnusmäßigen Vorstandssitzungen teil.

§ 7 Finanzen

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten als solche keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Vermögensverwaltung obliegt dem Vorstand. Nach Abschluss des Rechnungsjahres stellt der Vorstand eine Jahresabrechnung auf, die der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Die Jahresabschlussrechnung ist von einem Steuerberater und/oder vereidigtem Buchprüfer zu erstellen.

§ 8 Folgen der Auflösung

Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins oder wird er aufgelöst, weil sein gemeinnütziger Zweck weggefallen ist, fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe.

Bad Freienwalde, 27.05.2019